

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 16

Donnerstag, den 4. Mai 2006

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 05



Wir laden ein zur

Eröffnung der Freibadsaison

im Stadtbad an der Landwehr

am Samstag, dem 13. Mai 2006 ab 10 Uhr.



Weitere Informationen:
www.eisleber-baeder.de

Mehr dazu im Innenteil ...

Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 30.03.2006

- Satzung über die Beitragshöhe zur Satzung wiederkehrender Beiträge 2002, OT Rothenschirmbach
- Satzung über die Beitragshöhe zur Satzung wiederkehrender Beiträge 2003, OT Rothenschirmbach
- Satzung über die Beitragshöhe zur Satzung wiederkehrender Beiträge 2004, OT Rothenschirmbach
- Vertreter Verbandsversammlung AZV "Süßer See"
- Vertreter Verbandsversammlung AZV "Schlenze"
- Vergabe von Bauleistungen

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss am 21.03.2006

- Vertreter des Ausschussvorsitzenden
- Vorbereitung einer Verkehrslösung
- Zurückweisung von Beschlussvorlagen
- Zuordnung eines Einzugsgebietes zur Torgartenschule
- Grundstücksangelegenheit

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Haushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung und Genehmigung
- Satzung über die Beitragshöhe zur Satzung wiederkehrender Beiträge 2002, OT Rothenschirmbach
- Satzung über die Beitragshöhe zur Satzung wiederkehrender Beiträge 2003, OT Rothenschirmbach
- Satzung über die Beitragshöhe zur Satzung wiederkehrender Beiträge 2004, OT Rothenschirmbach

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

A6 Ausschreibungen

- Martinsmarkt 2006

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

- 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung einer VGem Luth. Eisleben

B2 Satzungen

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- keine Beschlüsse

C2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates des Gemeinde Osterhausen

- Vergabe zur Reinigung der Grundschule
- Erneuerung Straßenbeleuchtung
- Erneuerung Straßenbeleuchtung

D2 Satzungen

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 02.02.2006

- Haushaltskonsolidierungsprogramm 2006
- Haushaltssatzung 2006

E2 Satzungen

- Haushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Jagdgenossenschaft Bischofrode-Grund - Jahreshauptversammlung
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Bodenordnungsverfahren Rothenschirmbach, Verfahrens-Nr.: 611/2 10 MQ 003
- Abwasserzweckverband "Salza" - Bürgerinformation



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Ämtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

- Herausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33, Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

Fredi Huke

berät Sie gern.

Telefon/Fax: 03 47 72/3 05 95
Funk: 01 71/4 14 40 49



www.wittich.de

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 30.03.2006

Beschluss Nr. 14/214/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2002 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach vom 12.12.2002.

Beschluss Nr. 14/215/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2003 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach vom 12.12.2002.

Beschluss Nr. 14/216/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2004 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach vom 12.12.2002.

Beschl. Nr. 14/217/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet als Vertreter Herrn Uwe Rothkegel und als Stellvertreter Frau Monika Drescher in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Süßer See.

Beschl. Nr. 14/218/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Fr.-Wilhelm Drechsler als Vertreter und Herrn Hubertus Komischke als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlenze.

Beschluss Nr. 14/219/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach Beschränkter Ausschreibung für den Regenwasserkanalbau Plan bis Anschluss Seminarstraße in Lutherstadt Eisleben.

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse im März 2006 Hauptausschuss am 21.03.2006

Beschluss Nr. HA14/45/2006

Der Hauptausschuss wählt Herrn Thomas Fischer als Vertreter des Ausschussvorsitzenden.

Beschluss Nr. HA14/46/2006

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt: "Das Technische Dezernat wird mit der stufenweisen Vorbereitung zur Umsetzung der Verkehrslösung im Zusammenhang mit der Regenwasserproblematik für den Bereich Steinkopfstraße, Klosterplatz, Freistraße und Freistraßentor beauftragt."

Beschluss Nr. HA14/47/2006

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag des Herrn Jantos zu, die Beschlussvorlagen 299/3, 300/3 und 301/2 zur Erweiterung des Schulbezirkes GS "Am Schloßplatz" zur nochmaligen Beratung an den Kulturausschuss sowie an den Hauptausschuss zurückzuverweisen.

Beschluss Nr. HA14/48/2006

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag des Herrn Schmidt zu, das Einzugsgebiet Gerbstedter Straße der Torgartenschule zuzuordnen.

Beschluss Nr. HA14/49/2006

Grundstücksangelegenheit

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte im März 2006

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, 16. Jahrgang), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in der Sitzung am 28.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	23.550.000 EUR
in der Ausgabe auf	33.202.700 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	11.443.700 EUR
in der Ausgabe auf	11.443.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.543.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.700.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind für die Lutherstadt Eisleben (ohne Ortsteile Volkstedt, Wolferode, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Polleben) für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für den Ortsteil Volkstedt für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für den Ortsteil Wolferode für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind für den Ortsteil Rothenschirmbach für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.
Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für den Ortsteil Polleben für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
 2. Gewerbesteuer 300 v. H.
- Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für den Ortsteil Unterrißdorf für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 325 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
 2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 6

- (1) Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes und des Landkreises sowie Mittel vom Arbeitsamt sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel, im Haushaltssoll fortzuschreiben.
- (2) Nichtverbrauchte Mittel der unter 1 genannten Maßnahmen sind in das Folgejahr übertragbar, soweit die mittelbewirtschaftende Stelle dies zulässt.
- (3) Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen vom Bund, vom Land und vom Landkreis bleiben die Ausgabeansätze bis zum Eingang des Bewilligungsbescheides gesperrt.
- (4) Die Haushaltsmittel für folgende Haushaltsstellen müssen durch Stadtratsbeschluss freigegeben werden:
- | | |
|---------------|---|
| 02.2101.9500 | Sanierung Turnhalle Grundschule am Schloßplatz |
| 02.2105.9500 | Erneuerung Regenentwässerung Thomas-Müntzer-Schule |
| 02.5600.9500 | Baumaßnahme Kunstrasenplatz |
| 02.6300.9639 | Zentrumsumgehung Karl-Fischer-Straße |
| 02.6300.9850/ | AB-Maßnahmen |
| 9859 | Zuschuss an GSG |
| 02.7500.9850 | Zuschuss an Eigenbetrieb Betriebshof/Friedhofsmauer |

Lutherstadt Eisleben, den 10.04.2006



Amt. Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Mansfelder Land hat mit Schreiben vom 06.04.2006 (Aktenzeichen 15.21.33) mitgeteilt, dass zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Bestätigung folgende Entscheidungen ergehen:

- I. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2006 (Beschluss-Nr. 13/196/06) wird abgesehen.
- II. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 3.543.400,- EUR zur Kenntnis genommen.
- III. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 8.700.000,- EUR wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 08. Mai 2006 bis 19. Mai 2006 während der Dienstzeit im II. Verwaltungsgebäude, Münzstr. 10 der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Zimmer 8, aus.

Lutherstadt Eisleben, den 11. April 2006



Stettler
Amt. Bürgermeisterin

Ausfertigung

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 02.11.2004

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, 16. Jahrgang) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 28.02.2006 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 02.11.2004 beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Die Überschrift zum III. Abschnitt lautet neu:
III. Abschnitt

Ortschaftsverfassung für die Ortschaften Volkstedt Rothenschirmbach, Wolferode, Polleben und Unterrißdorf

2. Der § 9, Abs. (1), Satz 1, lautet neu:

(1) Für die Ortschaften Volkstedt, Rothenschirmbach, Wolferode, Polleben und Unterrißdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

3. Der § 9, Abs. (2), lautet neu:

(2) Die Ortschaftsräte der Ortschaften Volkstedt, Wolferode und Polleben bestehen aus jeweils 9 Mitgliedern. Der Ortschaftsräte der Ortschaften Rothenschirmbach und Unterrißdorf bestehen aus 7 Mitgliedern. Abweichend von Satz 1 bestehen die Ortschaftsräte der Ortschaften Rothenschirmbach, Wolferode, Polleben und Unterrißdorf erstmals nach Einrichtung der Ortschaften bis zu den Kommunalwahlen 2009 aus den bisherigen Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinden.

4. Der § 10, Abs. (2), Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen

5. Der § 10, Abs. (2), Punkt 4 wird Punkt 3 und lautet neu:

3. die Verwaltung der vermieteten Objekte im Ortsgebiet sowie Festlegung von Mieten und Pachten, soweit diese kommunale Einrichtungen bzw. Wohnungen betreffen, einschließlich deren Vergabe an Dritte (trifft für den Ortschaftsrat Polleben nicht zu)

6. Der § 10, Abs. (4), wird durch die Unterpunkte d) und e) mit folgendem Text ergänzt

d) Ortschaft Polleben

Zur Erledigung von Aufgaben nach § 4 des Gebietsänderungsvertrages werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Eisleben auf Vorschlag des Ortschaftsrates die erforderlichen Mittel ausgewiesen. Insbesondere gewährleistet die Lutherstadt Eisleben der Ortschaft Polleben, dass für die Unterhaltung und Betreibung der in der Anlage 1 Buchst. A genannten Einrichtungen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zur Finanzierung und Unterstützung der in der Anlage 1, Buchst. B genannten Vereine wird dem Ortschaftsrat ein Betrag in Höhe von 15,- Euro/Jahr und Einwohner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Grundlage hierzu bildet die Einwohnerzahl der Ortschaft Polleben nach Angabe des Statistischen Landesamtes aus dem jeweiligen Vorjahr erstmals bezogen auf das Beitrittsjahr.

e) Ortschaft Unterrißdorf

Zur Erledigung von Aufgaben nach § 4, des Gebietsänderungsvertrages werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Eisleben auf Vorschlag des Ortschaftsrates die erforderlichen Mittel ausgewiesen. Insbesondere gewährleistet die Lutherstadt Eisleben der Ortschaft Unterrißdorf, dass für die Unterhaltung und Betreibung der in der Anlage 1 Buchst. A genannten Einrichtungen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zur Finanzierung und Unterstützung der in der Anlage 1, Buchst. B genannten Vereine wird dem Ortschaftsrat ein Betrag in Höhe von 10T Euro/Jahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Für die Folgejahre ist dieser Betrag entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Lutherstadt Eisleben neu festzulegen.

7. Der 10, Abs. 5 (a) erster Anstrich lautet neu:

- Bestellung des Ortswehrlener und seines Vertreters,

8. Der § 16, Abs. (1), a), wird durch folgende Anstriche ergänzt:

- im Schaukasten der Ortschaft Polleben, Jahnplatz,

- im Schaukasten der Ortschaft Unterrißdorf, Dorfstraße 1.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 12.04.2006



Stettler
Amt. Bürgermeisterin



Landkreis Mansfelder Land
Der Landrat

Datum: 2006-04-03

**Vollzug des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Luth. Eisleben**

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Luth. Eisleben, Beschluss des Stadtrates der Luth. Eisleben 13/197/06 vom 28.02.2006, wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Bayer
Beigeordneter



Satzung der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2002 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 30.03.2006 nachfolgende Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2002 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach vom 12.12.2002 beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

(1) Auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach mit Beschluss vom

12.12.2002 und des § 7 - Beitragssatz - dieser Satzung wird nach Abzug des Gemeindeanteils von 50 v. H. der insgesamten Investitionen der Beitragssatz für das Jahr 2002 von 0,01 Euro/m² anrechenbarer Fläche festgelegt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 12.04.2006



Stettler
Amt. Bürgermeisterin



Satzung der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2003 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 30.03.2006 nachfolgende Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2003 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach vom 12.12.2002 beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

(1) Auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach mit Beschluss vom 12.12.2002 und des § 7 - Beitragssatz - dieser Satzung wird nach Abzug des Gemeindeanteils von 50 v. H. der insgesamten Investitionen der Beitragssatz für das Jahr 2003 von 0,06 Euro/m² anrechenbarer Fläche festgelegt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 12.04.2006



Stettler
Amt. Bürgermeisterin



Satzung der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2004 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 30.03.2006 nachfolgende Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2004 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach vom 12.12.2002 beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

(1) Auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach mit Beschluss vom 12.12.2002 und des § 7 - Beitragssatz - dieser Satzung wird nach Abzug der Gemeindeanteils von 50 v. H. der insgesamten Investitionen der Beitragssatz für das Jahr 2004 von 0,01 Euro/m² anrechenbarer Fläche festgelegt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Lutherstadt Eisleben, den 12.04.2006




Stettler
Amt. Bürgermeisterin

A6 Ausschreibungen

Ausschreibung zum Martinsmarkt in der Lutherstadt Eisleben auf dem historischen Marktplatz am 12. November 2006

Gesucht werden Anbieter mit typisch historischen Angeboten in den Sparten: Imbiss- und Ausschankbereich, Warenverkauf, Warenherstellung vor Ort und Verkauf. Hierbei sind auch Sonderkonditionen möglich. Bei eigenem Stand ist ein aktuelles Foto erforderlich! Wir können aber auch Holzhütten mit einem Nutzungsmaß von 3 x 2,5 Meter zur Verfügung stellen.

Schriftliche Bewerbungen (mit Rückporto) sind mit den erforderlichen Angaben über das genaue Warenangebot, Länge x Breite (bei eigenen Ständen), benötigte kW, vollständige Anschrift und wenn vorhanden - Telefonnummer, bis zum 22. September 2006 zu richten an:

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben
Wiesenweg * Postfach 1346
06282 Lutherstadt Eisleben

Michalski
Betriebsleiter

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 02.03.2006

Beschluss Nr.: BISCH14/2/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt die 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben.

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben im März 2006

- keine Beschlüsse

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 09.03.2006

Beschluss Nr.: Osth13/41/06

Der Gemeinderat beschließt, die Reinigung der Grundschule Osterhausen ab 01.06.2006 auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb an eine Reinigungsfirma zu vergeben.

Beschluss Nr.: Osth13/42/06

Der Gemeinderat Osterhausen beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße Brauerberg durch die Fa. enviaM zum angebotenen Wertumfang in Höhe von 2.320,00 EUR (Variante 2 mit Leuchten Schuch "Kelch").

Beschluss Nr.: Osth13/43/06

Der Gemeinderat Osterhausen beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bornstedter Straße durch die Fa. enviaM zum angebotenen Wertumfang in Höhe von 12.052,40 EUR (Variante 2 mit Leuchten Schuch "Kelch").

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 16.03.2006

Beschluss Nr.: SCHM8/15/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt das Haushaltskonsolidierungsprogramm 2006.

Beschluss Nr.: SCHM8/16/06

Haushaltssatzung der Gemeinde Schmalzerode für das Haushaltsjahr 2006

E2 Satzungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Schmalzerode für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, 16. Jahrgang, hat der Gemeinderat Schmalzerode in seiner Sitzung am 16.3.06 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	155.600 EUR
in der Ausgabe auf	172.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	10.500 EUR
in der Ausgabe auf	10.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 31.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Schmalzerode, den 28.3.06



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom 8.5.06 bis 19.5.06 zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Schmalzerode, 28.3.06
(Ort)

Bürgermeister

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände**Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bischofrode-Grund und Landeigentümer der Feldflur!**

Am Donnerstag, dem 11.05.2006 um 18.00 Uhr führt die Jagdgenossenschaft Bischofrode, ihre Jahresversammlung in der Gaststätte zur Erholung in Bischofrode durch. Alle Jagdgenossen (Landeigentümer) sind dazu eingeladen!

Der Vorstand
Jagdgenossenschaft Bischofrode

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels**Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung****Bodenordnungsverfahren Rothenschirmbach**

Verf.-Nr.: 611/2 10 MQ 003

Gemarkung: Rothenschirmbach

Flur: 2

Im vorgenannten Bodenordnungsverfahren ergeht hiermit die Schlussfeststellung.

Begründung:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes im Bodenordnungsverfahren Rothenschirmbach, Verf.-Nr.: 611/2 10 MQ 003, ist bewirkt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Weißenfels, den 29.03.2006



Ronneburg

Mitteilung des Abwasserzweckverbandes "Salza"**Bürgerinformation zur Erhebung einer Leistungsgebühr für die Benutzung der so genannten Bürgermeisterkanäle**

Diese Gebühr wird von Grundstückseigentümern erhoben, deren Schmutzwasser nach Vorreinigung in einer Kleinkläranlage über einen sog. Bürgermeisterkanal (öffentl. Einrichtung) abgeleitet wird. Wesentlicher Anteil dieser Gebühr sind die vom AZV an das Land Sachsen-Anhalt für diese Grundstücke abzuführende Abwasserabgabe. Gemäß § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Einleitung in einen Bürgermeisterkanal eine Indirekteinleitung und zwar unabhängig von der Einleitmenge. Die Folge ist, dass die Einleitungen dieser Einwohner abgaberechtlich nicht zu pauschalisieren sind, sondern die Abwasserabgabe über Konzentration der eingeleiteten Schadstoffe und die Jahresschmutzwassermenge bestimmt wird. Diese Abwasserabgabe kann deshalb nicht als Pauschalbetrag auf die Grundstückseigentümer wie bisher abgewälzt werden, sondern ist durch Gebührenerhebung auszugleichen.

Die Gebührenpflicht gemäß § 5 beginnt mit In-Kraft-Treten der Neufassung der Gebührensatzung Schmutzwasser am 23.04.2006. V. g. Satzung wurde am 06.03.2006 unter Beschluss 04/06 durch die Verbandsversammlung beraten und beschlossen.

Erhebungszeitraum gemäß § 6 Gebührensatzung ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Für die Gemeinden Hedersleben, Dederstedt und Neehausen ist der Erhebungszeitraum die Abrechnungsperiode (12 Monate), die jeweils dem 30.06. vorausgeht.

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage vom angeschlossenen Grundstück zugeführt wird gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Gebührensatzung.

Laut § 2 Abs. 5 Gebührensatzung werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Voraussetzung zur Abwassergebührenminderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Abwassergebührenminderung. Die abzusetzende Wassermenge ist bis zum 15.01. des Folgejahres beim AZV einzureichen. Für die Gemeinden Hedersleben, Dederstedt und Neehausen gilt an Stelle des 15.01. des Folgejahres der 15.07. nach dem Erhebungszeitraum.

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten (§ 6 Gebührensatzung).

Ihr AZV "Salza"